



004-1/GR/003-2022

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

Sitzungstermin: Mittwoch, den 27.04.2022
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 19:59 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wimmer Robert

Vizebürgermeister

Bernroither Regina

Fraktionsobmann

Bründl Engelbert

Feigel Josef

Mitglieder

Bruckbauer Alexander

Denk Rudolf

Grill Helmut

Haider Thomas

Hofbauer Hermine

Hütter Karl Heinz Georg

Kovar Johannes Karl

Mühlbacher Edwin

Obersberger Franz Albert

Ortner Daniel

Rossmailer Eva Maria

Rossmailer Richard Robert, Ing.

Schober Mario Josef

Schwarzbauer Johanna, Mag. phil.

Wagner Philipp Daniel

Weideneder Christian

Ersatzmitglieder

Graf Simon
Grill-Lamprecht Eveline
Kienreich Helmut
Ortner Michael
Seidel Yvonne

Vertretung für Herrn Lukas Ginzinger
Vertretung für Herrn Lukas Grill
Vertretung für Frau Daniela Michaela Denk
Vertretung für Frau Ulrike Lanner
Vertretung für Herrn Hans-Günter Graf

Amtsleitung

Stranzinger Manuel, Mag.

Es fehlen:

Fraktionsobmann

Ginzinger Lukas
Graf Hans-Günter
Grill Lukas

Mitglieder

Denk Daniela Michaela
Lanner Ulrike

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Monika Weideneder

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich per e-mail am 20.04.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.04.2022 bis zur heutigen Sitzung währen der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Helmut Kienreich wir als GR Mitglied angelobt.

Weiters wird TOP 3 abgesetzt.

Tagesordnung:

1. Finanzierungsplan FF Zeughaus - Beschlussfassung
2. Finanzierungsplan Musikheim - Beschlussfassung
3. Vergabe - Straßenbauarbeiten 2022
4. Allfälliges

Protokoll:

1. Finanzierungsplan FF Zeughaus - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Aufgrund der Kostenerhöhungen in der Baubranche ist es auch nach Prüfung der eingelangten Angebote für den Neubau des FF Zeughauses zu deutlichen Mehrkosten gekommen, weshalb es notwendig war Kontakt mit der IKD aufzunehmen um betreffend diese Kostensteigerungen den bereits beschlossenen Finanzierungsplan anzupassen.

Der nunmehr vorliegende Finanzierungsplan überschreitet auch die im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel, weshalb vor Beschlussfassung des Finanzierungsplanes die Genehmigung der Überschreitung dieser Kreditbeträge gem. § 79 Abs. 2 erforderlich ist.

Der Bürgermeister beantragt daher die Überschreitung der für die Errichtung des FF Zeughauses im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel um EUR 282.950,- zu genehmigen.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt oben angeführten Sachverhalt.

AL Mag. Stranzinger erörtert, dass die im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel aufgrund der vorliegenden Angebote voraussichtlich überschritten werden. Daher braucht es einen neuen Finanzierungsplan und die Genehmigung des Gemeinderates. Genehmigt werden muss im ersten Schritt die Überschreitung der im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel sowie im zweiten Schritt der neue Finanzierungsplan.

GR Denk möchte festhalten, dass der Großteil der Mehrkosten aufgrund des gewählten Standortes entstanden sind. Dadurch sind die Verzögerungen

entstanden. Hätte man einen anderen Standort für die Feuerwehr gewählt wäre ein Lärmschutzgutachten gar nicht nötig gewesen.

Der Vorsitzende stimmt zu, dass die Mehrkosten aufgrund der Verzögerung entstanden sind. Er möchte jedoch festhalten, dass die Gemeinde St. Peter die einzige Gemeinde in ganz Oberösterreich ist, die ein Lärmschutzgutachten für ein Feuerwehrzeughaus benötigt hat.

Über den Standort wurde im Gemeinderat abgestimmt. Der Beschluss wurde mehrheitlich, mit nur 4 Gegenstimmen, gefasst. Ginge es nach den SPÖ GR Mitgliedern Denk und Graf würde es nach wie vor kein neues Feuerwehrzeughaus/Musikheim geben.

GR Kovar möchte wissen was passiert, wenn die BZ Mittel nicht verfügbar sind und welche Kosten zukünftig noch auf die Gemeinde zukommen werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass wenn die BZ Mittel wegfallen die Kosten durch eine Zwischenfinanzierung gedeckt werden müssten.

AL Mag. Stranzinger erörtert weiters, dass nur noch Kosten für die Inneneinrichtung hinzukommen. Diese betragen circa 15 bis 20 Prozent der vorgesehenen Mittel.

GR Helmut Grill fragt nach ob diese Kosten auch vom Land gefördert werden.

AL Mag. Stranzinger bejaht das. Auch hier wird der Förderschlüssel von 57 Prozent angewandt.

GR Mag. phil. Schwarzbauer möchte wissen ob die IKD einen neuen Antrag auch ablehnen kann.

Der Vorsitzende erklärt, dass das nicht der Fall ist. AL Mag. Stranzinger erörtert, dass lediglich gewisse Sonderleistungen, die seitens der IKD nicht als zweckmäßig erachtet werden, die Gemeinde selbst tragen muss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag die Überschreitung der im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel sowie den neuen Finanzierungsplan zu beschließen.

Abstimmungsergebnis Beschlusspunkt a):

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	3 (GR Kienreich, GR Kovar, GR Denk)

Abstimmungsergebnis Beschlusspunkt b):

Ja:	23
Nein:	0
Enthaltung:	2 (GR Denk, GR Kovar)

Beschluss:

Beschlusspunkt a)

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, die Genehmigung der Überschreitung der im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel für die Errichtung des FF Zeughauses um EUR 282.950,-

Beschlusspunkt b)

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mittels Handzeichen, den nachstehenden Finanzierungsplan



Gemeinde St. Peter am Hart
St. Peter 39
4963 St. Peter am Hart

Linz, 20.04.2022

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung und
Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990
für das Vorhaben "Neubau FF-Haus für die FF St. Peter am Hart
samt Errichtung einer Lärm- und Sichtschutzwand"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 20. April 2022, GZ 40438, ergibt unsererseits für das Vorhaben "Neubau FF-Haus für die FF St. Peter am Hart samt Errichtung einer Lärm- und Sichtschutzwand" folgende aktualisierte Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2021	2022	2023	2024	2025	2026	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen		714.748					714.748
FF - Interessentenbeitrag		265.085					265.085
BMF KIG 2020	254.014						254.014
BZ - Projektfonds			284.775	301.275	301.275	301.275	1.188.600
BZ - Projektfonds - Mehrkosten			42.850	42.850	42.850	42.850	171.400
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	50.803						50.803
BZ - Sonderfinanzierung - Lärm- und Sichtschutzwand			6.200				6.200
Summe in Euro	304.817	979.833	333.825	344.125	344.125	344.125	2.650.850

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2015-157196/76-PJ vom 22. September 2021 mit Gesamtkosten in der Höhe von 2.368.000 Euro brutto wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde St. Peter am Hart, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Dazu weisen wir auf die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. hin, wonach ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen hätte.



Zudem ist die Finanzierung des Vorhabens seitens der Gemeinde St. Peter am Har zeitgerecht in den Rechenwerken der Gemeinde (Nachtragsvoranschlag 2022 sam Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2026 in Aussicht gestellten Bedarfs zuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung, gemeinsam mit einem Flüssigmachungs antrag, erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2023 bis 2026 angeführten Bedarfszuweisungs mittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2023 bis 2026 vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Gemäß den Bestimmungen des § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfs für das gegenständliche Vorhaben der aufsichtsbehördlicher Genehmigung.

Diese Genehmigung wird hiemit erteilt.

Gemäß den geltenden Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen ist der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan durch den Gemeinderat zu beschließen.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50% der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000 LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5% der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben vor oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unserer Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft Abteilung Kultur sachlich zuständig.

Auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990 LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird verwiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 betreffend d Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden ur Gemeindeverbänden sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Hinsichtlich der Auftragsvergabe bzw. dem Baubeginn für das Vorhaben „Neubau FF-Haus für die FF St. Peter am Hart samt Errichtung einer Lärm- und Sichtschutzwand“ verweise wir auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen, wonach eine Auftragsvergabe bzw. ein Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen darf.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführte Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich an uns vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Braunau und an die Direktion Kultur ur Gesellschaft, Abteilung Kultur.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

2. Finanzierungsplan Musikheim - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Aufgrund der Kostenerhöhungen in der Baubranche ist es auch nach Prüfung der eingelangten Angebote für den Neubau des Musikheims zu deutlichen Mehrkosten gekommen, weshalb es notwendig war Kontakt mit der IKD

aufzunehmen um betreffend diese Kostensteigerungen den bereits beschlossenen Finanzierungsplan anzupassen.

Der nunmehr vorliegende Finanzierungsplan überschreitet auch die im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel, weshalb vor Beschlussfassung des Finanzierungsplanes die Genehmigung der Überschreitung dieser Kreditbeträge gem. § 79 Abs. 2 erforderlich ist.

Der Bürgermeister beantragt daher die Überschreitung der für die Errichtung des Musikheims im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel um EUR 102.000,- zu genehmigen.

Wortprotokoll:

Nachdem zu diesem Punkt keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag die Überschreitung der im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel sowie den neuen Finanzierungsplan zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlusspunkt a)

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschlusspunkt b)

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Beschlusspunkt a)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Genehmigung der Überschreitung der im Voranschlag vorgesehenen Budgetmittel für die Errichtung des Musikheims um EUR 102.000,-

Beschlusspunkt b)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen den nachstehenden Finanzierungsplan.



Gemeinde St. Peter am Hart
St. Peter 39
4963 St. Peter am Hart

Linz, 20.04.2022

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Vorhaben "Musikheim - Neuerrichtung"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 20. April 2022, GZ 40438, ergibt unsererseits für das Vorhaben "Musikheim - Neuerrichtung" folgende aktualisierte Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2022	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen		319.300	319.300
Musikverein - Interessentenbeitrag		103.000	103.000
BZ - Projektfonds		473.500	473.500
BZ - Projektfonds - Mehrkosten	22.991	51.009	74.000
BZ - Projektfonds - neuerliche Mehrkosten		60.200	60.200
Summe in Euro	22.991	1.007.009	1.030.000

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2017-206638/46-PJ vom 22. September 2021 mit Gesamtkosten in der Höhe von 927.995 Euro brutto wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde St. Peter am Hart, die Voraussetzungen für eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens zu schaffen. Dazu weisen wir auf die Bestimmungen des § 79 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit dem § 13 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. hin, wonach ein entsprechender Beschluss durch den Gemeinderat vor Beschlussfassung des Finanzierungsplans zu erfolgen hätte.

Zudem ist die Finanzierung des Vorhabens seitens der Gemeinde St. Peter am Hart zeitgerecht in den Rechenwerken der Gemeinde (Nachtragsvoranschlag 2022 samt Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung) anzupassen.



Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung, gemeinsam mit einem Flüssigmachungsantrag, erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2022 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2022 vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die **Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.**

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50% der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5% der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die **Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur sachlich zuständig.**

Auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, wird verwiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 betreffend die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Hinsichtlich der Auftragsvergabe bzw. dem Baubeginn für das Vorhaben „Musikheim - Neuerrichtung“ verweisen wir auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen, wonach eine Auftragsvergabe bzw. ein Baubeginn erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen darf.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehst möglich an uns vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Braunau und an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

3. Vergabe - Straßenbauarbeiten 2022

Wortprotokoll:

TOP 3 wird abgesetzt.

4. Allfälliges

Wortprotokoll:

GR Grill möchte darum bitten, dass bei dem nächsten Treffen mit dem Architekten das Thema Photovoltaik noch einmal angesprochen wird.

GR Ing. Rossmailer erkundigt sich, ob es die Möglichkeit gibt, den Plan des neuen Feuerwehr- und Musikheimes anzusehen. Der Vorsitzende informiert, dass ein Auszug auf der Homepage der FF St. Peter zu finden ist.

Vizebürgermeisterin Bernreitner möchte sich bei allen Teilnehmern bedanken, die an der Hui Statt PfuI Aktion teilgenommen haben.

Trotz dem schlechten Wetter waren wieder über 90 Gemeindebürger aktiv mit dabei. Vor allem für die vielen Kinder ist die Aktion eine wichtige Erfahrung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:59.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.



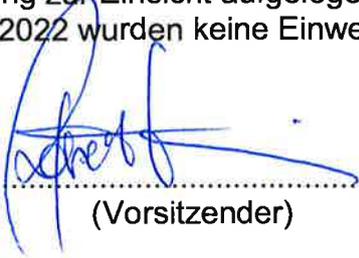
.....
(Vorsitzender)



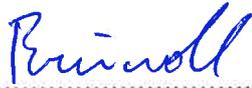
.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.04.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.



(Vorsitzender)



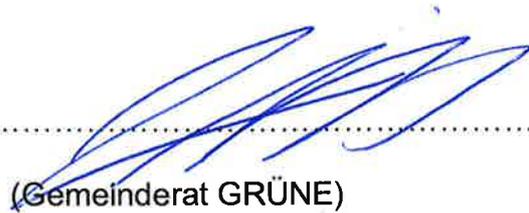
(Gemeinderat ÖVP)



(Gemeinderat SPÖ)



(Gemeinderat FPÖ)



(Gemeinderat GRÜNE)



(Gemeinderat NEOS)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 23.06.22... keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 24.06.22

Der Vorsitzende

